ÖAW Österreichische Akademie der Wissenschaften

Programmbestimmungen JESH – Joint Excellence in Science and Humanities

Inhalt

Programmbestimmungen JESH – Joint Excellence in Science and Humanities 1

1. Einleitung 3
2. Geltungsbereich 3
3. Verfahren für die Festlegung von Förderprogrammen 3
4. Gegenstand der Förderung 3
5. Förderart 3
6. Förderwürdigkeit 4
7. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderungsbedingungen 4
   - 7.1 Form der Beantragung 4
   - 7.2 Antragsberechtigung 4
   - 7.3 Antragssprache 4
   - 7.4 Hilfsmittel 4
8. Förderbare / beantragbare Kosten und nicht förderbare Kosten 5
   - 8.1 Förderhöhe 5
   - 8.2 Reisekosten 5
9. Maßnahmen zur Verhinderung von Mehrfachförderung 5
10. Ablauf der Förderungsgewährung 5
    - 10.1 Formale Überprüfung 5
    - 10.2 Begutachtung 6
    - 10.3 Förderentscheidung 6
11. Abwicklung des Vorhabens / Kontrolle und Auszahlung 6
    - 11.1 Abschluss eines Fördervertrags 6
    - 11.2 Durchführung des Vorhabens 6
    - 11.3 Berichtslegung 7
12. Bestimmungen zur guten wissenschaftlichen Praxis 7
13. Einstellung, Kürzung und Rückforderung von Förderungen 7
14. Ziele, Indikatoren und Durchführung von Programmevaluierungen 8
15. Änderungen 8
16. Haftung 8
17. Forschungsdatenmanagement, Umgang mit Forschungsergebnissen und Open Access Policy 8
    - 17.1 Forschungsdatenmanagement 8
    - 17.2 Umgang mit Forschungsergebnissen 8
18. Datenschutz 9
19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand 9

1. Einleitung

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW) fördert mit dem Programm JESH – Joint Excellence in Science and Humanities die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit und Mobilität von exzellenten Nachwuchswissenschaftler:innen.

Das Programm unterstützt Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Einrichtungen in Österreich und in 61 ausgewählten Zielländern. Es soll den Austausch von Wissen und Expertise fördern, internationale Forschungskooperationen stärken und zur wechselseitigen „Brain Circulation“ beitragen.

2. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für Förderungen im Rahmen des JESH-Programms der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

3. Verfahren für die Festlegung von Förderprogrammen

Das JESH-Programm ist Teil des Förderportfolios der ÖAW. Die jeweilige Ausschreibung legt die ergänzenden Einreichmodalitäten fest.

4. Gegenstand der Förderung

JESH fördert zeitlich begrenzte Forschungsaufenthalte zur Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens an einer geeigneten Gastinstitution im Rahmen einer internationalen Forschungskooperation.

Das Programm umfasst zwei Förderrichtungen:

- **JESH Incoming:** Forschungsaufenthalte von Wissenschaftler:innen aus den 61 Zielländern an wissenschaftlichen Einrichtungen in Österreich.
- **JESH Outgoing:** Forschungsaufenthalte von Wissenschaftler:innen mit institutioneller Anbindung in Österreich an wissenschaftlichen Einrichtungen in den 61 Zielländern.

Die Förderung dient der Durchführung des bewilligten Forschungsaufenthalts und der damit verbundenen wissenschaftlichen Zusammenarbeit. Das Vorhaben muss wissenschaftlich fundiert, nachvollziehbar beschrieben und innerhalb des beantragten Zeitraums realisierbar sein.

5. Förderart

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbares Stipendium. Die Bestimmungen über Einstellung, Kürzung und Rückforderung bleiben unberührt.

6. Förderwürdigkeit

Die wissenschaftliche Auswahl erfolgt auf Grundlage der Qualität und Originalität des Forschungsvorhabens, der wissenschaftlichen Qualifikation der antragstellenden Person, der Durchführbarkeit des Vorhabens und des Mehrwerts der internationalen Kooperation. Die Bedeutung des Aufenthalts für den Wissensaustausch sowie die nachhaltige Zusammenarbeit zwischen Heim- und Gastinstitution werden ebenfalls berücksichtigt.

7. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderungsbedingungen

7.1 Form der Beantragung

Anträge sind fristgerecht elektronisch nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung über einen Link in der Ausschreibung einzureichen. Der Erhalt der Antragsunterlagen wird schriftlich bestätigt.

7.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Nachwuchswissenschaftler:innen, die die in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten formalen Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehören insbesondere:

- ein abgeschlossenes Doktorat (oder PhD) zum Zeitpunkt der Antragstellung;
- die Einhaltung der geltenden Grenze von 10 Jahren für die seit Abschluss des Doktorats verstrichene Zeit, einschließlich gegebenenfalls zulässiger Verlängerungen in belegten Ausnahmefällen (beispielsweise verpflichtender Militärdienst, Kinderbetreuungszeiten);
- die erforderliche institutionelle Anbindung an eine wissenschaftliche Einrichtung in einem der 61 Zielländer;
- die Eignung der Gastinstitution: Nur Institute und Fachbereiche an öffentlichen österreichischen Hochschulen, die Österreichische Akademie der Wissenschaften sowie öffentlich geförderte Forschungseinrichtungen sind berechtigt, als Host aufzutreten;

7.3 Antragssprache

Anträge sind in englischer Sprache einzureichen.

7.4 Hilfsmittel

Antragsteller:innen können Hilfsmittel zur Erstellung ihrer Anträge verwenden. Dies betrifft vor allem KI-Tools, solange deren Einsatz nach geltendem Recht zugelassen ist und die Art und Weise ihrer Verwendung kein geltendes Recht verletzt und der guten wissenschaftlichen Praxis entspricht. Zur Bewertung der genuinen intellektuellen Leistung des/der Antragsteller:innen ist eine Kennzeichnung der betreffenden KI-unterstützten Passagen – einer Referenz vergleichbar – verpflichtend. Die inhaltliche Verantwortung für den eigenständig erstellten Projektvorschlag verbleibt bei den Antragsteller:innen.

8. Förderbare / beantragbare Kosten und nicht förderbare Kosten

8.1 Förderhöhe

Die JESH-Förderung umfasst eine monatliche Pauschale in Höhe von EUR 2.700,- für Unterkunft und Lebenshaltungskosten. Die Förderdauer beträgt mindestens einen und höchstens sechs Monate.

Personal- bzw. Sachkosten oder Overheads werden nicht übernommen.

8.2 Reisekosten

Zusätzlich werden Reisekosten für die einmalige Hin- und Rückreise zwischen dem Wohnort der geförderten Person und der Gastinstitution erstattet.

Der/die Gastwissenschaftler:in hat der ÖAW spätestens vier Wochen nach Ende des Forschungsaufenthalts alle erforderlichen Reisedokumente vorzulegen und ist für die Richtigkeit der Reisekostenabrechnung verantwortlich. Reisekosten ohne ordnungsgemäße Belege können nicht erstattet werden.

9. Maßnahmen zur Verhinderung von Mehrfachförderung

Förderungen können nur in jenem Umfang gewährt werden, in dem Kosten nicht durch andere Fördergeber:innen oder Dritte finanziert werden oder ein Anspruch auf eine solche Finanzierung besteht (Ausschluss von Doppel- bzw. Mehrfachfinanzierung). Eine mehrfache Förderung eines in substanzieller Hinsicht identischen Forschungsthemas ist nicht möglich.

Antragsteller:innen, deren Vorhaben zur Förderung bewilligt wurde, sind während der Durchführung des Vorhabens verpflichtet, allfällige Anträge auf oder Bewilligungen von Zusatzförderungen des geförderten Vorhabens umgehend zu melden.

10. Ablauf der Förderungsgewährung

10.1 Formale Überprüfung

Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden auf die Erfüllung der formalen Voraussetzungen und der Teilnahmebedingungen geprüft. Unvollständige, verspätete oder nicht förderfähige Anträge sowie Anträge, die den Zielen des Programms nicht entsprechen, können vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Zusätzlich kann eine Überprüfung auf sonstige Umstände erfolgen, wie insbesondere Plagiate oder Mehrfachförderung. Auch dies kann zu einem Ausschluss aus dem Auswahlverfahren führen.

10.2 Begutachtung

Formal zulässige Anträge werden vom JESH-Komitee anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt. Externe wissenschaftliche Einzelgutachten werden im JESH-Auswahlverfahren nicht eingeholt.

Die Auswahl erfolgt anhand der in Punkt 6 genannten Kriterien und der Vorgaben der jeweiligen Ausschreibung. Mitglieder des Auswahlgremiums haben mögliche Interessenkonflikte offenzulegen. Diese werden nach den anwendbaren Regeln der ÖAW behandelt.

10.3 Förderentscheidung

Das JESH-Komitee legt eine Förderempfehlung vor. Die endgültige Förderentscheidung trifft das Präsidium der ÖAW auf Grundlage dieser Empfehlung und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die ÖAW kann Anträge vollständig, teilweise oder nicht bewilligen. Insbesondere kann eine kürzere Förderdauer als beantragt bewilligt werden.

Die Antragstellenden werden schriftlich über die Entscheidung informiert. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

11. Abwicklung des Vorhabens / Kontrolle und Auszahlung

11.1 Abschluss eines Fördervertrags

Die Bewilligung wird durch die von der ÖAW vorgesehenen Förder- und Bewilligungsunterlagen dokumentiert. Dazu gehören insbesondere die Bestätigung der Förderbedingungen durch die geförderte Person und die erforderlichen Angaben zum geplanten Forschungsaufenthalt.

Vor Beginn des Aufenthalts müssen die vorgeschriebenen Unterlagen, einschließlich des unterzeichneten Letter of Agreement und der erforderlichen Datenschutzinformation, fristgerecht an die ÖAW übermittelt werden.

11.2 Durchführung des Vorhabens

Der Forschungsaufenthalt ist innerhalb von sechs Monaten nach Zusage anzutreten und im Rahmen des bewilligten Zeitraums an der genehmigten Gastinstitution und im Einklang mit dem bewilligten Vorhaben durchzuführen. Die Auszahlung der monatlichen Pauschalbeträge beginnt mit der Übermittlung der erforderlichen Ankunftsbestätigung zu Beginn des Aufenthalts.

Änderungen des Vorhabens oder Verzögerungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ÖAW zulässig. Eine Verlängerung des bewilligten Aufenthalts ist nicht möglich.

11.3 Berichtslegung

Die geförderte Person hat spätestens acht Wochen nach Abschluss des Forschungsaufenthalts einen Abschlussbericht unter Verwendung des von der ÖAW bereitgestellten Formulars einzureichen.

Der Abschlussbericht hat eine zusammenfassende Darstellung des Forschungsaufenthalts, des Forschungsvorhabens und der Zusammenarbeit mit der Gastinstitution zu enthalten. Darüber hinaus sind weitere wissenschaftliche Aktivitäten während des Aufenthalts, mögliche Folgeprojekte und Kooperationsvorhaben sowie die Perspektiven für eine weitere Zusammenarbeit mit der Gastinstitution darzustellen.

Dem Bericht ist eine Liste der während des Forschungsaufenthalts erstellten, eingereichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Publikationen sowie eine Stellungnahme der Gastinstitution beizufügen.

12. Bestimmungen zur guten wissenschaftlichen Praxis

Antragstellende und geförderte Personen sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie die geltenden gesetzlichen, ethischen und institutionellen Anforderungen einzuhalten. Dazu gehören die einschlägigen Regeln der ÖAW und die Vorgaben zur wissenschaftlichen Integrität.

Erforderliche behördliche, ethische oder sonstige Genehmigungen müssen vor Beginn der betreffenden Forschungsaktivitäten eingeholt werden.

Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten kann die ÖAW eine Überprüfung veranlassen und die dafür vorgesehenen Maßnahmen ergreifen. Dazu zählen insbesondere der Ausschluss eines Antrags aus dem Auswahlverfahren sowie, bei bereits bewilligten Förderungen, eine Einstellung, Kürzung oder Rückforderung nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen.

13. Einstellung, Kürzung und Rückforderung von Förderungen

Die ÖAW kann die Förderung aussetzen, kürzen oder bereits ausbezahlte Mittel zurückfordern, wenn die Voraussetzungen der Förderung nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder gegen die anwendbaren Förderbedingungen verstoßen wird.

Dies kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

- falsche, irreführende oder unvollständige Angaben;
- unzulässige Mehrfachfinanzierung oder die Nichtmeldung relevanter zusätzlicher Förderungen;
- zweckwidrige Verwendung der Fördermittel;
- Nichtdurchführung oder wesentliche Abweichung vom bewilligten Forschungsaufenthalt ohne vorherige Genehmigung oder ausreichende Begründung;
- nicht fristgerechte Vorlage erforderlicher Berichte, Belege oder weiterer Nachweise, gegebenenfalls auch nach Erinnerung;

- unterlassene Meldung wesentlicher Änderungen oder Umstände, die die Durchführung des Aufenthalts beeinträchtigen;
- schwerwiegende Verstöße gegen geltende rechtliche Vorgaben oder die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

14. Ziele, Indikatoren und Durchführung von Programmevaluierungen

Die ÖAW kann das JESH-Programm regelmäßig evaluieren, um seine Durchführung, Zielerreichung und Wirkung zu überprüfen. Zu diesem Zweck können qualitative und quantitative Informationen erhoben werden, insbesondere zur Durchführung der Forschungsaufenthalte, zu wissenschaftlichen Ergebnissen, zur weiteren Zusammenarbeit zwischen Entsende- und Gastinstitutionen und zur längerfristigen Wirkung des Programms.

15. Änderungen

Änderungen der gewährten Förderung und des zugrundeliegenden Vorhabens können nur ausdrücklich und in schriftlicher Form auf schriftlichen Antrag der Geförderten erfolgen. Die ÖAW behält sich vor, Änderungsanträge im Ergebnis einer eingehenden Prüfung ganz oder in Teilen abzulehnen.

16. Haftung

Es gelten die Haftungsbestimmungen der Förderrichtlinie der ÖAW.

17. Forschungsdatenmanagement, Umgang mit Forschungsergebnissen und Open Access Policy

17.1 Forschungsdatenmanagement

Forschungsdaten sind korrekt, vollständig und unverfälscht zu verwalten. Die FAIR-Prinzipien sind anzuwenden, soweit dies möglich ist und die Forschung nicht behindert.

17.2 Umgang mit Forschungsergebnissen

Die ÖAW kann Informationen über bewilligte Förderungen veröffentlichen, insbesondere den Namen der geförderten Person, das Herkunftsland, die Entsende- und Gastinstitution sowie den Titel des Vorhabens.

Die geförderten Personen sollen die ÖAW bei angemessenen Maßnahmen zur Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem JESH-Programm unterstützen.

17.2.1 Open Access Policy

Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind, soweit rechtlich und ethisch möglich, Open Access zugänglich zu machen.

18. Datenschutz

Antragsteller:innen erhalten mit der Zusammenfassung ihres Antrags folgende Hinweise zum Datenschutz:

Bitte beachten Sie, dass Ihre im Rahmen der Ausschreibung eingereichten Daten und Unterlagen zum Zweck der Bewertung Ihrer Bewerbung, für das Auswahlverfahren sowie – im Falle einer Auswahl – für die Verwaltung des Stipendiums und zu Dokumentationszwecken verarbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 b, c und f DSGVO, § 2g FOG). Empfänger der Daten sind die Mitglieder der Auswahlkommission, Gutachter sowie gegebenenfalls staatliche Stellen (z. B. zuständige Ministerien, Rechnungshof, Kofinanzierungsorganisationen). Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies gesetzlich vorgeschrieben oder für die Verwaltung und Dokumentation des Stipendiums erforderlich ist. Vorbehaltlich einiger Ausnahmen (§ 2g Abs. 5 FOG) haben Sie das Recht, Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten zu verlangen, deren Berichtigung oder Löschung zu beantragen, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen oder der Verarbeitung zu widersprechen sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (https://www.dsb.gv.at/) oder der zuständigen Behörde in einem anderen EU-Mitgliedstaat einzureichen. Darüber hinaus nehmen die Antragsteller:innen zur Kenntnis, dass nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 personenbezogene Daten über die Antragsteller:innen veröffentlicht werden können. Der Datenschutzbeauftragte der OeAW ist unter datenschutz@oeaw.ac.at erreichbar. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.oeaw.ac.at/en/oeaw/data-protection/.

19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist nach Maßgabe der Förderrichtlinie der ÖAW das sachlich zuständige Gericht in Wien.